

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2019**

Ausgabe - Nr. **33**

Ausgabetag **09.08.2019**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT TELGTE			
202	31.07.19	Bekanntmachung der Benutzungsordnung und Zulassungsrichtlinie für die Kirmes anlässlich des Mariä-Geburts-Marktes	563 – 572
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
203	02.08.19	Aufgebot eines Sparkassenbuches	573
KREIS WARENDORF			
204	06.08.19	a) Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	574
205	05.08.19	b) Termine der Fischereiprüfungen	575
206	07.08.19	c) Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	576 – 584

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt"
abgerufen werden.



STÄDTISCHE
WIRTSCHAFTSBETRIEBE
TELGTE GMBH

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungsordnung und Zulassungsrichtlinie für die Kirmes anlässlich der Mariä-Geburts-Marktes in der Stadt Telgte, beschlossen am 26. Juni 2019 durch den Aufsichtsrat der städtischen Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH, wird hiermit gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages vom 26. Juni 1991 bekanntgemacht.

48291 Telgte, 31.07.2019

Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH
Der Geschäftsführer

gez.
Spliethoff



STÄDTISCHE WIRTSCHAFTSBETRIEBE TELGTE GMBH

Benutzungsordnung für die Kirmes anlässlich des Mariä-Geburts-Marktes in der Stadt Telgte

Der Aufsichtsrat der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH hat am 26.06.2019 folgende Benutzungsordnung für die Kirmes anlässlich des Mariä-Geburts-Markt in der Stadt Telgte beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Ort und Zeit der Kirmes

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die jährlich in der Stadt Telgte stattfindende Kirmes anlässlich des Mariä-Geburts-Marktes. Der Benutzungsordnung unterliegen alle Besucher/innen und Beschicker/innen dieser Veranstaltung sowie diejenigen, die sich aus sonstigen Gründen auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten.
- (2) Die Kirmes findet statt auf den Straßen Baßfeld in nördlicher Richtung ab Kreuzung Antoniusstraße/Lappenbrink, Am Schilde, Emsstraße, auf dem Dümmert-Parkplatz, auf dem Dümmert zwischen Baßfeld und Fischtreppe und dem Busparkplatz einschließlich angrenzender Grünfläche.
- (3) Die Stadt Telgte als zuständige örtliche Ordnungsbehörde setzt nach § 69 Gewerbeordnung in Absprache mit der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH die Kirmes schriftlich fest. Diese Festsetzung bestimmt den Veranstaltungszeitraum sowie die Öffnungszeiten der Kirmes.
- (4) Alle zum Verkauf eingebrachten Waren müssen direkt auf das Kirmesgelände gebracht werden. Das Aufstellen und Feilbieten außerhalb des Kirmesgeländes ist untersagt.

§ 2 Kirmesanmeldungen und –zulassungen

- (1) Als Beschicker/in darf nur teilnehmen, wer zugelassen ist. Über die Zulassung entscheidet die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH im Rahmen der vorhandenen Plätze.
- (2) Bewerbungen sind schriftlich in Form des von der Städtische Wirtschaftsbetriebe GmbH vorgegebenen Formulars bei eben dieser bis zum 30. November des Veranstaltungsvorjahres einzureichen; § 193 BGB gilt entsprechend. Die im Formular geforderten Nachweise sind mit der Bewerbung vorzulegen. Je Formular darf sich mit nur einem Geschäft beworben werden. Mehrfache Bewerbungen auf demselben Formular sind unzulässig.
- (3) Die Teilnahme wird im Einzelnen durch eine schriftliche Standplatzzusage geregelt. Im Falle einer Ablehnung erhält der/die Bewerber/in eine entsprechende Mitteilung.

Die Platzzusage ist nur gültig, wenn das in Rechnung gestellte Standgeld fristgerecht zum festgesetzten Termin bei der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH eingegangen ist. Geht der angeforderte Betrag nicht termingerecht ein, ist die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH berechtigt, den Standplatz an eine/n andere/n Bewerber/in neu zu vergeben.

- (4) Die Platzzusage kann von einer Anzahlung auf das zu zahlende Standgeld abhängig gemacht werden.
- (5) Die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH vergibt die verfügbaren Standplätze anhand der aktuell gültigen „Zulassungsrichtlinien für die Kirmes anlässlich des Mariä-Geburts-Marktes in der Stadt Telgte“.
- (6) Tritt der/die Beschicker/in aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund vom Standplatzvertrag zurück, ist das berechnete Standgeld in voller Höhe als Vertragsstrafe zu zahlen. Gelingt der Veranstalterin bis zum Beginn der Kirmes eine Neuvermietung des Platzes, kann die Vertragsstrafe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Anspruch auf Minderung oder Erlass besteht seitens der Beschickerin/des Beschickers nicht.

§ 3 Platzvergabe, Stände und Fahrzeuge

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes in bestimmter Lage oder Beschaffenheit. Der von der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH beschlossene Belegungsplan ist bindend und kann nur von ihr geändert werden.
- (2) Die Platzzuweisung erfolgt durch die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH. Sie beginnt frühestens am Montag vor Kirmesbeginn.
- (3) Wer ohne Zustimmung der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH bzw. ihrer Beauftragten den ihm zugewiesenen Platz oder Teile davon mit anderen Beschickern tauscht oder an eine/n andere/n Bewerber/in weitergibt bzw. untervermietet, kann von der Teilnahme an der Kirmes ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Beschicker/innen, die ohne Zustimmung der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH andere als die vereinbarten Waren anbieten oder ein nicht vereinbartes Geschäft aufstellen.
- (4) Wird bei der Aufstellung der Zelte, Stände usw. eine Änderung der Platzverteilung notwendig, so ist den Anweisungen der Kirmesleitung Folge zu leisten.
- (5) Die Fahrzeuge sind an den von der Kirmesleitung zugewiesenen Plätzen abzustellen. Vor der Platzzuweisung dürfen Fahrzeuge nicht auf dem Veranstaltungsgelände abgestellt werden.

§ 4 Auf- und Abbau der Stände, Räumung des Platzes

- (1) Der Aufbau der Verkehrsstände, Schau- und Schießbuden, Karussellbetriebe, Zelte und dergleichen darf erst nach Anweisung der Plätze erfolgen.
- (2) Die Stände dürfen erst nach der etwa erforderlichen Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde in Betrieb genommen werden.
- (3) Zugewiesene Plätze, die am Freitag vor der Veranstaltung nicht in Benutzung genommen sind, können anderweitig vergeben werden. Eine etwa auf das zu zahlende Standgeld geleistete Anzahlung verfällt.

- (4) Der Platz ist innerhalb von 3 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung zu räumen. Die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH ist berechtigt, die Räumung auf Kosten der Beschickerin/des Beschickers selbst durchzuführen oder durch ein Unternehmen durchführen zu lassen, wenn der/die Beschicker/in die vorgenannte Frist zur Räumung nicht einhält.
- (5) Der Abbau der Geschäfte darf am letzten Veranstaltungstag erst nach dem festgesetzten Ende erfolgen. Die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Vorschriften für die Verkaufsstände

- (1) Jede/r Standinhaber/in ist unbeschadet der Vorschriften der Gewerbeordnung verpflichtet, Familienname, Vorname und Wohnungsanschrift in deutlicher unverwischbarer Schrift an seinem Verkaufsstand anzubringen.
- (2) Das Ausrufen und marktschreierische Anpreisen durch Lautsprecheranlagen ist nur insoweit gestattet, als hierdurch andere Gewerbetreibende nicht unzumutbar beeinträchtigt oder Besucher/innen nicht über Gebühr belästigt werden.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Preisauszeichnung sind zu beachten.

§ 6 Besuch und Zulieferung während der Veranstaltungszeit

- (1) Der Besuch der Kirmes, das Kaufen und Verkaufen der zugelassenen Waren auf ihr steht jedermann frei, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und Platz vorhanden und zugewiesen ist.
- (2) Die Zulieferung mit Kraftfahrzeugen während der Kirmes darf nur außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen.
- (3) Die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH ist berechtigt, verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge auf Kosten der/des Fahrzeuginhabers/-inhaberin abschleppen zu lassen, sofern der/die Besitzer/in nicht zu erreichen ist oder sich weigert, den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

§ 7 Verkaufswaren

- (1) Auf der Kirmes dürfen die in den §§ 66 und 67 der Gewerbeordnung bezeichneten Gegenstände freigehalten werden.
- (2) Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke zum Genuss an Ort und Stelle bedarf der Erlaubnis der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH und einer Gestattung nach dem Gaststättengesetz des Fachbereichs „Ordnung und Soziales“ der Stadt Telgte.
- (3) Alle zum Kauf feilgehaltenen Nahrungs- und Genussmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben oder Kisten oder auf geeigneten Unterlagen befinden. Es ist nicht gestattet, sie unmittelbar auf dem Erdboden auszubreiten.
- (4) Die Waren selbst sind, soweit es sich um Lebens- und Genussmittel aller Art handelt, durch geeignete Vorrichtungen vor Staub, Schmutz und Witterungseinflüssen zu schützen.

- (5) An Ständen mit Gewinnmöglichkeiten dürfen keine alkoholischen Getränke, auch nicht in geschlossenen Behältnissen, als Gewinn ausgegeben werden.

§ 8 Platzreinigung und Müllbeseitigung

- (1) Die Abfälle von Waren, Packmaterial usw. dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände geworfen werden. Der/die Inhaber/in des Standes hat Abfälle, Packmaterial und dergl. zu den aufgestellten Müllcontainern zu bringen. Die Beschicker sind verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Standplatz sowie die Wege und Plätze vor ihren Geschäften jeweils bis zur Straßenmitte täglich vor Geschäftsöffnung oder abends nach Geschäftsschließung gründlich zu reinigen. Dies gilt auch nach Kirmesende vor der Abreise. Beschickern, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden die der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH entstehenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Sie können außerdem von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- (2) Der Verkauf von Getränkedosen aller Art ist untersagt.
- (3) Die Verwendung von Kunststoffgeschirr, -bestecken oder -trinkbechern ist untersagt, sofern es sich nicht um wiederverwendbare Artikel handelt.
- (4) An Verlosungsgeschäften sind mindestens drei Abfallbehälter zur Aufnahme der entwerteten Lose aufzustellen und regelmäßig zu leeren.
- (5) An Verzehrständen sind mindestens zwei Abfallbehälter zur Aufnahme von Abfällen aufzustellen und regelmäßig zu entleeren.

§ 9 Abwasserbeseitigung

- (1) Abwasser darf nur in die auf dem Gelände vorhandenen Abwasserbeseitigungseinrichtungen eingeleitet werden.
- (2) Es ist verboten, sogenannte Zerhacktoiletten ungeregelt zu entleeren. Sie sind ebenfalls direkt an einen Abwasserkanal anzuschließen.
- (3) Geschäftsfahrzeuge dürfen auf dem Gelände nicht gewaschen werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Kirmesleitung möglich.

§ 10 Sicherheitsmaßnahmen

- (1) In den Verkaufs-, Schau- und Schießständen sowie in den Fahrgeschäften sind ausreichende Vorrichtungen zur Vermeidung von Unfällen zu treffen.
- (2) In den Ständen darf kein offenes Licht brennen und keine offene Feuerstelle angelegt werden. Kohlentöpfe und Kohlebecken müssen aus Metall sein.
- (3) In jedem Stand sind mindestens ein Eimer mit Wasser oder Handfeuerlöscher zu Löschzwecken bereitzuhalten. Die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH kann für einzelne Stände eine größere Zahl von Feuerlöschern vorschreiben.
- (4) Es ist verboten, spitze Eisen oder ähnliche Gegenstände als Befestigungsanker für Stände in die befestigten Wege einzutreiben oder diese auf andere Weise zu beschädigen.

- (5) Hunde dürfen auf dem Veranstaltungsgelände nur angeleint gehalten werden. Von Hunden verursachte Verunreinigungen sind vom Hundehalter sofort zu beseitigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landeshundegesetzes NRW.
- (6) Den Besuchern/innen ist untersagt, nicht auf dem Veranstaltungsgelände erworbene alkoholische Getränke zu verzehren oder mit sich zu führen. Dies gilt auch für die Planwiese, die Emsauen sowie die Bereiche unter der Umflutbrücke (Emstor).
- (7) An allen Ständen, auch innerhalb der Gewerbereihen, ist nach Geschäftsschluss eine Notbeleuchtung einzuschalten.

§ 11 Stromversorgung

- (1) Die Stromversorgung der Geschäfte erfolgt ausschließlich über die Anlagen der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH oder die eines von ihr zugelassenen Unternehmens. Eine mobile Stromversorgung über Generatoren ist nicht gestattet.
- (2) Die erforderlichen Stromanschlüsse dürfen nur durch die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH oder ein von ihr benanntes Unternehmen hergestellt werden.
- (3) Die Kosten für Stromanschlüsse und Stromversorgung sind nach Maßgabe der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH direkt mit dem beauftragten Unternehmen abzurechnen.

§ 12 Kirmesleitung

- (1) Die Kirmes wird von den hierzu besonders bestellten Beauftragten der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH beaufsichtigt. Die Aufsichtspersonen müssen sich ausweisen können. Die Beschicker/innen und Besucher/innen haben den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten und sich auf deren Aufforderungen über Person und Wohnort auszuweisen.
- (2) Die Kirmesleitung ist berechtigt, Personen, die die Ruhe und Ordnung der Veranstaltung stören, gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, andere bei der Benutzung der Veranstaltung oder der Ausübung ihrer zugelassenen Tätigkeit hindern oder belästigen, oder die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, des Platzes zu verweisen.

§ 13 Standgeld

Für die Benutzung des Standplatzes wird ein Standgeld nach der aktuell gültigen Tarifordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelten (Standgeldern) bei öffentlichen Märkten, Volksfesten, Kirmessen u.ä. Veranstaltungen in der Stadt Telgte“ erhoben.

§ 14 Haftungsregeln

- (1) Das Betreten der Kirmes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH haftet nicht für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden im Veranstaltungsbereich.

- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren und dergleichen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Veranstaltungsgeländes abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Ware ausgeschlossen.
- (3) Die Beschicker/innen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ergeben.
- (4) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung oder Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen im Veranstaltungsbereich steht den Beschicker/innen nicht zu.
- (5) Das Gelände, auf dem die Kirmes stattfindet, liegt im Überschwemmungsgebiet der Ems. Für Schäden, die sich aus der Überschwemmung ergeben, wird keine Haftung übernommen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten, Straf- und Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 in der jeweils geltenden Fassung. Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) finden die Straf- und Bußgeldvorschriften gemäß Titel X GewO Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.



STÄDTISCHE
WIRTSCHAFTSBETRIEBE
TELGTE GMBH

**Zulassungsrichtlinien für die Kirmes anlässlich des
Mariä-Geburts-Marktes in der Stadt Telgte**

Der Aufsichtsrat der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH hat am 26.06.2019 folgende Zulassungsrichtlinien für die Kirmes anlässlich des Mariä-Geburts-Markt in der Stadt Telgte beschlossen:

1. Allgemeines

Bei der Kirmes anlässlich des Mariä-Geburts-Marktes handelt es sich um eine jahrmärktähnliche Veranstaltung mit Volksfestcharakter und ist im Sinne des § 68 GewO festgesetzt. Gegenstand der Veranstaltung ist das Anbieten von unterhaltenden Tätigkeiten und das Anbieten von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken. Außerdem ist das Aufstellen von Karussells gestattet.

2. Veranstalterin

Veranstalterin der „Kirmes anlässlich des Mariä-Geburts-Marktes“ ist die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH als Tochtergesellschaft der Stadt Telgte (im Folgenden „Veranstalterin“ genannt).

3. Veranstaltungszweck

Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher/innen. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Geschäftsbranchen zu schaffen. Dieser über die Grenzen Telgtes hinaus bekannte und beliebte Jahrmarkt soll durch eine herausragende Qualität der Geschäfte und durch Platzierung von attraktiven Neuheiten sowie einer auch der historischen Entwicklung gerecht werdenden typischen Gestaltung eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher/innen ausüben. Aus diesem Grunde kann der Umfang einzelner Branchen auch im Hinblick auf das Verhalten der Besucher/innen von Jahr zu Jahr begrenzt werden.

4. Anbietergruppen

Um ein dem Veranstaltungszweck dienendes Warenangebot zu erhalten, wird die Veranstaltung im Rahmen des Organisationsermessens auf folgende Anbietergruppen beschränkt:

- a. Fahrgeschäfte
- b. Spielgeschäfte
- c. Verkaufsbetriebe
- d. Ausschank/Imbiss

Alle Bewerbungen werden einer Anbietergruppe zugewiesen.

5. Zulassungsverfahren

5.1. Ausschreibung

Die Veranstalterin schreibt jährlich neu aus. Die Teilnahme an der „Kirmes anlässlich des Mariä-Geburts-Marktes“ in Telgte ist jeweils bis zum 30.11. des Veranstaltungsvorjahres auf dem von der Veranstalterin vorgegebenen Vordruck zu beantragen; § 193 BGB gilt entsprechend. Die Vordrucke können bei der Veranstalterin angefordert oder über die Homepage der Stadt Telgte www.telgte.de heruntergeladen werden. Mit dem Antrag sind die in dem Vordruck geforderten Nachweise vorzulegen und das Erscheinungsbild der Geschäfte zu dokumentieren. Je Vordruck darf sich nur für ein Geschäft in einer Anbietergruppe beworben werden; Alternativbewerbungen auf demselben Vordruck sind unzulässig.

5.2. Ausschluss von Bewerber/innen

Vom Zulassungsverfahren werden Bewerber/innen in der Regel ausgeschlossen,

- deren Bewerbungen nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Bewerbungsfrist eingegangen sind oder deren Bewerbungsunterlagen binnen einer Woche nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vervollständigt wurden,
- von denen nicht das vorgegebene Bewerbungsformular verwendet wurde,
- bei denen sich die persönlichen Verhältnisse oder die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes nach Ende der Bewerbungsfrist nicht nur unerheblich geändert haben,
- die falsche Angaben in ihrer Bewerbung machen,
- die anlässlich früherer Veranstaltungen entweder selbst oder durch ihr Personal gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsanforderungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen oder in einer früheren Bewerbung falsche Angaben zum Geschäft, zum Warenangebot oder zu Dienstleistungen gemacht haben;
- die nicht zu einer gem. Punkt 4 zugelassenen Anbietergruppe gehören,
- die ihre Geschäfte im Wege der Unterverpachtung betreiben.

5.3. Änderungsmitteilungen

Dem Bewerber/der Bewerberin obliegt es, Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen oder tatsächlichen Gegebenheiten seines/ihres Geschäftes nach Abgabe der Bewerbung unverzüglich mitzuteilen.

5.4. Platzvergabe

Bewerber/innen werden im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes und der festgelegten Aufteilung nach Anbietergruppen zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Größe der Betriebsstätte ergibt sich daraus nicht. Die Veranstalterin behält sich vor, den Standplatz der zugelassenen Bewerber/innen festzulegen. Auch aus der Berücksichtigung in Vorjahren kann kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz hergeleitet werden.

5.5. Zulassung

Bei der sachgerechten Auswahl der Bewerbungen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Marktfreiheit (§ 70 GewO) folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge Grundlage für die Zulassung:

1. Attraktivität des Geschäftes
2. Bekannt und bewährt
3. Losverfahren

→ zu Punkt 1: Die Attraktivität kann sich unter anderem durch folgende Unterpunkte ergeben:

- Anziehungskraft aufs Publikum
- Zustand der Anlage
- Art u. Weise, wie das Geschäft betrieben wird
- die Gestaltung der Fassade (z.B. Beleuchtung, Lichteffekte und Malerei)
- Neuartigkeit des Geschäftes
- Nostalgieeffekt
- Nachhaltigkeit
- Warensortiment oder dargebotenes Programm

→ zu Punkt 2: Falls gleiche Attraktivität bei Bewerbungen vorliegen sollte, gilt der Grundsatz „bekannt und bewährt“, der sich durch folgende Unterpunkte widerspiegeln kann:

- Pflichtbewusstsein
- Sicherung des konstanten Qualitätsniveaus
- Kennen des Geschäftes
- Einhaltung von Sicherheits- und hygienischen Standards
- störungsfreier Betriebsablauf

→ zu Punkt 3: Falls gleiche Attraktivität und auch nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ Gleichheit gegeben ist, so entscheidet dann das Los.

5.6. Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung

Die Zulassung erfolgt in zweckmäßiger Weise schriftlich, elektronisch oder mündlich. Die Nichtzulassung wird ebenfalls schriftlich, elektronisch oder mündlich bekannt gegeben.

5.7. Nachträgliche Zulassung

Macht ein/e Bewerber/in von der Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen geeigneten Bewerbungen ein/e Ersatzbewerber/in zugelassen. Ist ein geeigneter Ersatz nicht vorhanden, kann die Zulassung eines geeigneten Anbieters/einer geeigneten Anbieterin ohne Beachtung der Punkte 5.1 - 5.6 erfolgen.

5.8. Widerrufsmöglichkeiten

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen widerrufen werden:

1. Änderung der Geschäftsart bzw. der Eigentumsverhältnisse im Sinne der Nr. 4,
2. bei Änderung der geleisteten Angaben im Sinne des Vordrucks,
3. bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Veranstalterin während der laufenden Veranstaltung oder der Aufbauzeit.

6. Inkrafttreten der Zulassungsrichtlinien

Diese Zulassungsrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 301719522

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 02. August 2019
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-
Aktenzeichen 63-40263/2017

48231 Warendorf, den 06.08..2019

Josef Roxel, Holter 5, 59269 Beckum, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Hähnchen und Schweinen auf dem Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 103, Flurstück 12 und 26 beantragt.

Auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) findet der mit Bekanntmachung vom 19.03.2018 verschobene Erörterungstermin nun am **12.09.2019 um 10:00 Uhr** im Kreishaus des Kreises Warendorf, Waldenburger Straße 2, Raum D 3.68 statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Wobbe

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 - GV NW S. 62 - in der zur Zeit gültigen Fassung, wird hiermit bekannt gemacht, dass die nächsten Fischerprüfungen im Kreisgebiet an folgenden Terminen stattfinden:

Kreishaus Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf:

Dienstag, 26.11.2019 ab 14 Uhr

Mittwoch, 27.11.2019 ab 14 Uhr

Donnerstag, 28.11.2019 ab 14 Uhr

Montag, 09.12.2019 ab 14 Uhr

Dienstag, 10.12.2019 ab 14 Uhr

Wer einen Fischereischein ("Angelschein") beantragen will, muss zunächst die Fischerprüfung ablegen. Jedes Jahr absolvieren etwa 200 Anglerinnen und Angler diese Prüfung bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Warendorf. Diese bietet jeweils im Frühjahr und im Herbst Prüfungstermine an.

Wer im Kreis Warendorf wohnt und an einer Prüfung teilnehmen möchte, wird gebeten, sich bis zum 25. Oktober 2019 bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Warendorf schriftlich für die Prüfung anzumelden.

Zur Fischerprüfung zugelassen werden nur Bewerber, die das 13. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die Prüfungsgebühr beträgt 50 Euro.

Nach der Anmeldung werden die Teilnehmer schriftlich über die Zulassung zur Prüfung sowie über die genauen Termine und Uhrzeiten informiert. Vorbereitungslehrgänge für die Fischerprüfung sind in NRW nicht zwingend vorgeschrieben. Interessenten für Vorbereitungslehrgänge können sich an die örtlichen Angelsportvereine wenden.

Anmeldevordrucke sind im Internet unter www.kreis-warendorf.de, Ihr Anliegen, Engagement & Hobby, Fischerprüfung abrufbar, oder können bei der Unteren Fischereibehörde unter der Telefonnummer 02581/53-3256 angefordert werden.

Warendorf, 05.08.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für öffentliche Sicherheit,
Ordnung und Straßenverkehr
-Untere Fischereibehörde-
Im Auftrag

gez.
Ralf Holtstiege
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Benachrichtigung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Simon Joel Krämer, geb. am 16.11.87, zuletzt wohnhaft in 48324 Sendenhorst, Ahrenhorst 20, mit Schreiben vom 17.06.2019, Aktenzeichen: 36.50.10 – 129/19 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zimmer B 0.59, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Harry Fritz Kleinert

letzte bekannte Anschrift: **Eichendorffstr. 19; 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **31.07.2019**
Aktenzeichen : **368300/OV ADA/113/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 31.07.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Petr Pospisil

letzte bekannte Anschrift: **Krummer Weg 18**
mit Schreiben vom : **31.07.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/114/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 31.07.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Josephine Petkovski

letzte bekannte Anschrift: **Föhrenweg 11; 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **31.07.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/115/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 31.07.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Veronika Kromm

letzte bekannte Anschrift: **Ostkampstr. 8; 48324 Sendenhorst**
mit Schreiben vom : **02.08.2019**
Aktenzeichen : **368300/OV/116/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 02.08.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Constantin-Gabriel Chifor

letzte bekannte Anschrift: **Vellerner Str. 9; 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom : **02.08.2019**
Aktenzeichen : **368300/OV SA/117/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 02.08.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Catalin-Ion Mirsolescu

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 135; 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **02.08.2019**
Aktenzeichen : **368300/OV SA/118/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 02.08.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Egon Leidner, zuletzt wohnhaft in Kapellenstraße 96 59227 Ahlen mit Schreiben vom 07.08.2019, Aktenzeichen 3100/40010 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.21, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Stoyan Tanev, zuletzt wohnhaft in Linnenstraße 20 59269 Beckum mit Schreiben vom 02.08.2019, Aktenzeichen 3200/555563 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 2.14, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Constantin Mihalache

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 22, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **05.08.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/86/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 05.08.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Ionel Stefan

letzte bekannte Anschrift: **Nordstr. 52, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **06.08.2019**
Aktenzeichen : **368300/OV/87/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 06.08.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag